

ren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbunden sind, können diese Befugnisse auch zur Lösung der den Dienstseinheiten der Linie IX übertragenen Aufgaben zur Untersuchung derartiger Rechtsverletzungen und anderer Gefahren verursachender Handlungen und zur Aufdeckung und Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen genutzt werden\* Es können auf der Grundlage des VP-Gesetzes jedoch nur diejenigen Maßnahmen eingeleitet werden, die zur Abwehr einer konkret bestehenden Gefahr erforderlich sind.

Art und Umfang der wahrzunehmenden Befugnis richtet sich also nach den Erfordernissen der Gefahrenabwehr, Nur in diesem durch die Gefahrenabwehr gesteckten Rahmen können die Befugnisse zur Lösung von Untersuchungsaufgaben wahrgenommen werden. Darüber hinausgehende und zur Begründung einer strafrechtlichen oder andersrechtlichen Verantwortlichkeit erforderliche Ermittlungen können grundsätzlich nur auf der Grundlage der jeweils hierfür geltenden rechtlichen Bestimmungen und durch die dazu befugten Organe durchgeführt werden.

Die Befugnisse des VP-Gesetzes können somit durch die Untersuchungsorgane des MfS nur in dem auf die Gefahrenabwehr eingegrenzten Rahmen wahrgenommen werden.

Deshalb bestehen die Potenzen zur Nutzung des VP-Gesetzes bei Vorliegen der in diesem Gesetz normierten Voraussetzungen vor allem für folgende Bereiche der Untersuchungsarbeit vor der Durchführung eines Strafverfahrens für die

1. Aufklärung von politisch-operativ bedeutsamen Handlungen, die unter der Schwelle zur strafrechtlichen Relevanz liegen

Damit kann das gesamte Vorgehen des Gegners und feindlich-negativer Kräfte der DDR bekämpft werden, das vor allem in Form von Ordnungswidrigkeiten auf den unterschiedlichen Ge-